

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n :

Der Stiftungsrat beschließt die Neufassung der Satzung der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist in der Fassung des beiliegenden Entwurfs. Die neue Satzung wird dem Regierungspräsidium Tübingen zur Genehmigung vorgelegt. Die Satzung in der Fassung vom 19. Oktober 1998 tritt außer Kraft.

HOSPITALSTIFTUNG ZUM HEILIGEN GEIST



Satzung der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist

vom 27. April 1981 in der Fassung der letzten Änderung vom 19. Juni 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976, S. 1) und der §§ 6, 31 und 39 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (Ges.Bl. S. 408) hat der Gemeinderat als Stiftungsorgan für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist am 27. April 1981 mit Änderungen vom 21. Mai 1990, 9. Dezember 1996, 19. Oktober 1998 und 19. Juni 2017 folgende Stiftungssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hospitalstiftung zum Heiligen Geist“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, örtliche, kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts (§ 31 Abs.1 Satz 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches).
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wangen im Allgäu.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist mit Sitz in Wangen im Allgäu verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens, insbesondere die Versorgung und Unterbringung älterer Menschen, vorrangig von Einwohnern der Stadt Wangen im Allgäu.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung von Alten-, Pflege- und Seniorenheimen, insbesondere durch den Betrieb des Pflegeheims „Hospital zum Heiligen Geist“ sowie der Altenwohnanlage „Karl und Karoline Kohlerhaus“. Andere soziale Einrichtungen und Maßnahmen kann sie bei entsprechendem Bedürfnis und im Einklang mit ihren überlieferten Tätigkeiten aufnehmen.

HOSPITALSTIFTUNG ZUM HEILIGEN GEIST



§ 3 Stiftungsvermögen und Mittelverwendung

- (1) Stiftungsvermögen sind die im Grundbuch auf den Namen der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist eingetragene Grundstücke mit dem dazugehörigen Inventar, Beteiligungen an anderen Unternehmen, liquiden Mitteln, immateriellen und sonstigen Vermögensgegenständen.
- (2) Der Stiftungsgrundstock ist zu erhalten. Ihre satzungsmäßigen Aufgaben erfüllt die Stiftung aus Erträgen des Stiftungsvermögens. Die abgabenrechtlichen Vorschriften zur zeitnahen Mittelverwendung und zulässigen Rücklagenbildung sind zu beachten.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist sind der Stiftungsrat und der Vorsitzende des Stiftungsrates.
- (2) Stiftungsrat ist der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu.
- (3) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Wangen im Allgäu.

§ 5 Geschäftsbereich, Vertretungsberechtigung und Verwaltung

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über sämtliche Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht der Vorsitzende des Stiftungsrates dafür zuständig ist. Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist in gleichem Umfang für die Angelegenheiten der Stiftung zuständig, wie er es als Oberbürgermeister aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Stadt Wangen im Allgäu für kommunale Angelegenheiten zuständig ist.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung. Der Stiftungsrat kann einen Kurator als ständigen und allgemeinen Vertreter des Stiftungsratsvorsitzenden bestimmen. Die Aufgaben und die Befugnisse des ständigen und allgemeinen Vertreters des Stiftungsratsvorsitzenden sind in einer Organisationsverfügung zu regeln.

HOSPITALSTIFTUNG ZUM HEILIGEN GEIST



- (3) Für die Verwaltung und die Wirtschaftsführung der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und hat den Erfordernissen der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) für den Stiftungsbereich „Pflegeheim“ in der jeweils gültigen Fassung zu genügen.
- (4) Die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist beschäftigt eigenes Personal. Die Personalverwaltung wird von der Stadt Wangen im Allgäu wahrgenommen. Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben und die Befugnisse des Geschäftsführers sind in einer Zuständigkeitsordnung zu regeln.

§ 6 Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung

- (1) Die Änderung der Satzung, die Zusammenlegung der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung können nur mit zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen werden. Eine Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn durch eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung oder die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr gewährleistet ist. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Wangen im Allgäu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Stiftungsaufsicht

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt - nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde - am Tage nach ihrem Beschluss durch den Stiftungsrat in Kraft.

Gez.

Oberbürgermeister Michael Lang

Vorsitzender des Stiftungsrates

Genehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen als Stiftungsaufsichtsbehörde hat die vorstehende Neufassung der Stiftungssatzung, beschlossen vom Stiftungsrat am 19.06.2017, mit Erlass xxx vom xx.xx.2017 genehmigt.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wangen im Allgäu, Marktplatz 1, 88239 Wangen im Allgäu, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Drucksache

DS 2017/159

Auszüge an

Ordnungs- und Sozialamt 1

Hospital zum Heiligen Geist 1

